EIGENBETRIEB SCHUL- UND GEBÄUDEMANAGEMENT LANDKREIS AHRWEILER

BESCHLUSSVORLAGE

Werkleiter: Herr Hamacher (Tel. 02641/975-596)

Sachbearbeiter: Herr Stratmann Aktenzeichen: ESG-BBS Vorlage-Nr.: ESG/373/2016

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:Sitzung am:ö/nö:Zuständigkeit:Werksausschuss des Eigenbe-26.09.2016öffentlichEntscheidung

triebes Schul- und Gebäude-

management

Festlegung des Schulbezirks der Berufsschule an der Berufsbildenden Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler; Herstellung des Benehmens nach § 62 Abs. 1 Schulgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss erklärt die Herstellung des Benehmens nach § 62 Abs. 1 Schulgesetz zur Festlegung des Schulbezirks der Berufsschule an der Berufsbildende Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach § 62, Absatz 1 des Schulgesetzes legt die Schulbehörde für jede Berufsschule im Benehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk fest. Schulbezirke können bei Berufsschulen auch für einzelne Fachklassen festgelegt werden.

Mit Schreiben vom 18.07.2016 legt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein Standortverzeichnis zu den Ausbildungsberufen zur Abstimmung der regionalen Bildungsangebote der berufsbildenden Schulen vor. Dieses Verzeichnis wurde mehrmals mit den einzelnen Schulen abgestimmt und soll künftig regelmäßig im Dialog zwischen Schulen, Kammern, Schulträgern und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aktualisiert werden.

Die ADD Koblenz bittet um die Herstellung des Benehmens nach § 62 Abs. 1 Schulgesetz.

Die Berufsbildende Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler hat ihrerseits das Standortverzeichnis geprüft und erhebt keine Einwände gegen die Benehmensherstellung.

Hamacher Werkleiter

Anlagen zur Vorlage:

Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 18.07.2016 Standortverzeichnis Ausbildungsberufe Berufsbildende Schulen (Kreis Ahrweiler)